

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.9

Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Vorschlag der Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, des BMAS, BMG, BMFSFJ und der Kirchen für ein Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (BRD) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben, zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen im Ergebnis der Anhörung der Betroffenen, Experten und Interessenvertretungen am 9. September 2015 und im Ergebnis des Gespräches von Bund-Länder-Kirchen vom 13. November 2015 insbesondere folgende wesentlichen Eckpunkte als Grundlage, um das erlittene Unrecht und Leid aufzuarbeiten, finanziell anzuerkennen sowie daraus resultierende andauernde Belastungen abzumildern:
 - a. Öffentliche Anerkennung des in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Psychiatrien erlittenen Unrechts und Leids unter Einbindung der Betroffenen.

b. Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Verhältnisse in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie im Hinblick auf Unrecht und Leid.

c. Individuelle Anerkennung

- durch Gespräche mit der Anlauf- und Beratungsstellen mit den Betroffenen; neben der Beratung zur Geldleistung soll im Beratungsgespräch insbesondere auf die Möglichkeit einer fachlichen Neueinschätzung der damaligen Diagnosen hingewiesen werden
- durch Unterstützungsleistungen in Form einer einmaligen Geldpauschale in Höhe von 9.000 € und darüber hinaus - für den Fall, dass sozialversicherungspflichtig gearbeitet wurde und dafür keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden - eine Rentenersatzleistung. Dies beträgt bei einer Arbeitsdauer bis 2 Jahre 3.000 €. Bei einer Arbeitsdauer darüber hinaus weitere 2.000 €.

In der Summe ergäbe dies max. 14.000 €.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten eine Beteiligung der Länder an den Kosten der Stiftung in Höhe von 1/3 grundsätzlich für angemessen. Die Satzung ist so zu gestalten, dass eine automatische Nachschusspflicht der Länder ausgeschlossen wird.

4. Sie bitten angesichts der hohen Zahl der Betroffenen in stationären Einrichtungen der Psychiatrie die Gesundheitsministerkonferenz um Herbeiführung eines gleich lautenden Beschlusses.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die gemeinsame Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, des BMAS, BMG, BMFSFJ und der Kirchen unter Einbeziehung der FMK sowie des BMF, entsprechend des Beschlusses der CdS-Konferenz vom 12.11.2015 den Entwurf der erforderlichen Regularien zur zügigen Umsetzung und konkreten Ausgestaltung des Hilfesystems, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Beteiligung und Höhe der Anerkennungsleistungen, zu erarbeiten, damit das Hilfesystem soweit möglich in 2016 seine Arbeit aufnehmen kann.

Diese Regularien sind zuvor zeitnah der CdS-Konferenz vorzulegen

Begründung:

Das Thema „Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben“, wurde bereits 2013 und 2014 von der ASMK behandelt. Die ASMK hat festgestellt, dass diese Betroffenen gleich behandelt werden müssen mit den Menschen, die derartige Erfahrungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemacht haben und von den Fonds „Heimerziehung“ unterstützt werden.

Am 7. Mai 2015 wurde das Thema auch auf der Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit dem Chef des Bundeskanzleramtes (CdS-Konferenz) behandelt. Dort wurde festgestellt, dass es der Respekt vor dem Schicksal der Betroffenen erforderlich macht, in gemeinsamer Verantwortung Wege der Aufarbeitung und der finanziellen Anerkennung des Leids sowie der Abmilderung von Folgeschäden zu finden. Die ASMK wurde gebeten, hierzu mit den zuständigen Fachministerien des Bundes und der Länder sowie den Kirchen einen Vorschlag bis zum 31. August 2015 zu erarbeiten.

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe aus ASMK, GMK, JFMK, BMAS, BMG, BMFSFJ und Kirchen sieht insbesondere vor, das Hilfesystem in der Rechtsform einer unselbständigen Stiftung des Privatrechts auszugestalten. Die Kurzform der Stiftung lautet: „Stiftung Anerkennung und Hilfe“. Diese Rechtsform entspricht der Rechtsform des Fonds „Heimerziehung“ und bietet nach Auffassung der Arbeitsgruppe unter anderem die Gewähr für eine strukturierte Einbindung von Bund, Ländern, Kirchen sowie Betroffenen über Organe der Stiftung.

Insbesondere ist durch die gemeinsame Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, des BMAS, BMG, BMFSFJ und der Kirchen unter Einbeziehung der FMK sowie des BMF die Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ zu erarbeiten. Damit wird die Möglichkeit für die Unterzeichner der Vereinbarung geschaffen, die Stiftung möglichst in 2016 zu errichten.

Nachdem die Kirchen ihre Bereitschaft erklärt haben, sich auf dem Gebiet der ehemaligen DDR an den Kosten i.H.v. 1/12 zu beteiligen bleibt noch die Finanzierung der verbleibenden Kosten (1/4 der Gesamtkosten) zwischen Bund und ostdeutschen Bundesländern zu klären. Dabei erwartet die ASMK, dass der fehlende Betrag vom Bund übernommen wird.

Protokollnotiz Sachsen, Sachsen-Anhalt

Der Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt unterstützen die Bestrebungen, dass Leid von Kinder und Jugendlichen, welches sie in Heimen der Behindertenhilfe und Psychiatrie der DDR in den Jahren 1949 bis 1990 erfahren haben, auch durch Unterstützungsleistungen abzumildern. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, BMAS, BMFSFJ und Kirchen sollte jedoch bezüglich der Höhe der Unterstützungsleistungen und der Anteile der Länder an der en Finanzierung der gemeinsamen Befassung der Fachministerien des Bundes und der Länder sowie der Kirchen und der k onkreten Ausgestaltung der Hilfesystems nicht vorgreifen. Für besonders erforderlich wird eine wissenschaftliche Aufarbeitung des Systems der Behindertenheime und Psychiatrien in der ehemaligen DDR und des dortigen Umgangs mit Kinder und Jugendlichen gehalten, deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Besonders zu berücksichtigen ist auch, dass der Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt nicht in die Rechtsnachfolge von Einrichtungen der ehemaligen DDR eingetreten sind und nicht in Rechtskontinuität handeln.

Votum der ACK: 12 : 2 (SN,ST) : 2 (MV,SL)

Votum der ASMK: 14 : 0 : 2 (SN, ST)